

zum Angebotspreis gemäß § 1 Abs. 1 zu verkaufen. Übersteigt die Nullserie die Menge von 100 Stück je Erzeugnis, so ist ein Preisantrag vor Auslieferung gemäß § 3 zu stellen.

### § 3

(1) Zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 sind die Hersteller verpflichtet, Kalkulationen aufzustellen und gemäß der Preisanordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173 ; Ber. S. 249) beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren, einen Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen. Im Preisantrag ist auch der vertraglich vereinbarte Preis (Angebotspreis) gemäß § 1 Abs. 2 anzugeben.

(2) Die Höhe der kalkulierten Kosten muß den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung entsprechen.

(3) Der vom Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren, festgesetzte Industrieabgabepreis ist (zusammen mit dem vom Ministerium für Handel und Versorgung festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreis) bei Auslieferung der Erzeugnisse anzuwenden.

(4) Von den Organen gemäß Abs. 3 wird höchstens der im Vertrag vereinbarte Preis festgesetzt. Liegt der festgesetzte Preis unter dem im Vertrag vereinbarten Preis, so ist der Vertrag zum festgesetzten niedrigeren Preis zu erfüllen.

### § 4

Die Bestimmungen dieser Preisanordnung gelten sowohl für Lieferungen für den Binnenmarkt als auch für Exportlieferungen.

### § 5

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1964

Die Regierungs-  
kommission für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende  
R u m p f  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
I. V.: T r e s k e  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### Preisanordnung Nr. 3163.

#### — Gewährung von Preisabschlägen bei Erteilung von Großaufträgen über Konsumgüter —

Vom 9. Februar 1965

Zur Verstärkung des Einflusses des Handels auf die Produktion preisgünstiger Qualitätserzeugnisse und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit solchen Erzeugnissen wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Produktionsbetriebe aller Eigentumsformen als Lieferer und die sozialistischen Binnenhandelsbetriebe als Abnehmer sind berechtigt, beim Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Konsumgütern einen Abschlag vom gesetzlich festgesetzten Industrieabgabepreis zu vereinbaren, wenn der Umfang des Auftrages die Fertigung von Großserien oder andere Kosteneinsparungen ermöglicht.

(2) Soweit in den Koordinierungsvereinbarungen keine Festlegungen enthalten sind oder diese nicht für bestimmte Betriebe gelten, obliegt es den Vertragspartnern zu ihrem gegenseitigen Vorteil, Vereinbarungen über die Gewährung von Preisabschlägen gemäß Abs. 1 und deren Höhe zu treffen.

(3) Die Vereinbarung von Preisabschlägen gemäß Abs. 1 ist auch zulässig, wenn in Preisvorschriften bestimmt ist, daß die Industrieabgabepreise von den Herstellerbetrieben weder überschritten noch unterschritten werden dürfen.

(4) Produktionsabgabe, Verbrauchsabgabe und Umsatzsteuer sind auch bei Gewährung von Preisabschlägen gemäß Abs. 1 in der gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

### § 2

(1) Die sozialistischen Warenhausunternehmen und der sozialistische Versandhaushandel sind berechtigt, die staatlich festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise entsprechend den Direktiven des Ministers für Handel und Versorgung zu unterschreiten.

(2) Abs. 1 findet Anwendung auf die staatlich festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise der vom Minister für Handel und Versorgung festgelegten Waren.

### § 3

Die Partner von Verträgen gemäß § 1 sind berechtigt, laufende Verträge entsprechend den Bestimmungen dieser Preisanordnung umzustellen.

### § 4

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1965

Die Regierungs-  
kommission für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende  
R u m p f  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
I. V.: T r e s k e  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden